

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Anpassung Firma -
- Anpassung Zweck -
- Anpassung Vergütungsbestimmungen -
- generelle Statutenänderung -

der

Tamedia AG

(Firmennummer: CHE-105.836.696)

mit Sitz in Zürich

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Aussersihl-Zürich hat an der heute, 20. Dezember 2019, ab 9.00 Uhr am Sitz der Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich, abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse unter den Traktanden 1 bis 4 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Herr Dr. Pietro Paolo Supino, von Zürich, Mittelbergsteig 7, 8044 Zürich, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Herr Reto Spiri, von Märstetten, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich, Generalsekretär, amtiert als Protokollführer. Als Stimmzähler amtiert Timo Schori und Céline Inderbitzin von der Computershare Schweiz AG, in Olten.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung:

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. November 2019 und Brief vom 26. November 2019 an die Aktionäre eingeladen worden. Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von Fr. 106'000'000.00, eingeteilt in 10'600'000 Namenaktien zu CHF 10.00 Nennwert, sind heute vertreten:

- a) durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin
Frau Dr. iur. Gabriela Wyss, Wyss & Häfeli Rechtsanwälte, Dufourstrasse 95, 8008 Zürich: mit 4'890'195 Aktienstimmen.
- b) durch 92 anwesende Aktionäre mit 4'086'553 Aktienstimmen.

Insgesamt sind also 8'976'748 Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF 89'767'480 vertreten.

Das absolute Mehr beträgt 4'488'375 Aktienstimmen. Für das Traktandum 2 beträgt das qualifizierte Mehr 5'984'499 Aktienstimmen.

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Traktandum 1: Firmaänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Firma der Gesellschaft zu ändern und demzufolge Art. 1 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Auf die Verlesung des Wortlauts wird verzichtet. Der Vorsitzende verweist auf den Text in der Einladung.

Revidierter neuer Wortlaut (Änderungen markiert):

	Art. 1
Firma, Sitz	Unter der Firma TamediaTX Group AG (TamediaTX Group SA; TamediaTX Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die Beschlussfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Nach der Beschlussfassung wird das folgende Abstimmungsergebnis zu Traktandum 1 auf die Leinwand projiziert:

Ja-Stimmen: 8'476'865,
Nein-Stimmen: 498'328,
Enthaltungen: 1'555.

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Generalversammlung den Antrag zu diesem Traktandum unverändert und mit grossem Mehr der vertretenen Aktienstimmen beschlossen hat.

III.

Traktandum 2: Zweckänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Zweck der Gesellschaft zu ändern und demzufolge Art. 2 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Auf die Verlesung des Wortlauts wird verzichtet. Der Vorsitzende verweist auf den Text in der Einladung.

Revidierter neuer Wortlaut (Änderungen markiert):

	Art. 2
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt alle Tätigkeiten Herstellung und Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze

	<p>sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen, insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie.</p> <p>Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung aller Art.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.</p>
--	--

Die Beschlussfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Nach der Beschlussfassung wird das folgende Abstimmungsergebnis zu Traktandum 2 auf die Leinwand projiziert:

- Ja-Stimmen: 8'971'276, welche ein Aktienkapital von CHF 89'712'760 vertreten,
- Nein-Stimmen: 3'693, welche ein Aktienkapital von CHF 36'930 vertreten,
- Enthaltungen: 1'779, welche ein Aktienkapital von CHF 17'790 vertreten,

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Generalversammlung den Antrag zu diesem Traktandum unverändert und mit grossem Mehr der vertretenen Aktienstimmen und unter Einhaltung der Quoren von Art. 704 OR beschlossen hat.

IV.

Traktandum 3: Änderungen bei den Vergütungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Vereinfachungen bei der Vergütungsgenehmigung sowie den Vergütungsgrundsätzen und demzufolge Art. 26 Abs. 1 lit. c) und d) sowie Art. 28 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Auf die Verlesung des Wortlauts wird verzichtet. Der Vorsitzende verweist auf den Text in der Einladung.

Revidierter neuer Wortlaut (Änderungen markiert. Weitere Änderungen, von denen u.a. auch Art. 26 Abs. 1 und Art. 28 betroffen sind, insb. die Umbenennung der Unternehmensleitung in Geschäftsleitung, sind Gegenstand der unter Traktandum 4 beantragten generellen Statutenänderung):

	Art. 26 Abs. 1 lit. c) und d)
Vergütungsgenehmigung	Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat be-

	<p>treffend</p> <p>a) ...;</p> <p>b) ...;</p> <p>c) die fixe Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, <u>wobei der Verwaltungsrat diesen Gesamtbetrag auch in einen solchen für fixe und einen solchen für variable Vergütung unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen kann;</u></p> <p>d) die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung.</p>
--	---

<p>Vergütung der Unternehmensleitung</p>	<p>Art. 28</p> <p>Die Mitglieder der Unternehmensleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann in einer Erfolgs- und/oder Gewinnbeteiligung und/oder einem Langzeit-Bonus bestehen <u>bemisst sich in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer und/oder qualitativer Ziele, die kurz- und/oder langfristiger Natur sind. Quantitative Ziele beziehen sich jeweils auf die Gruppe und/oder einzelne Geschäftsbereiche, qualitative jeweils auf persönliche Ziele.</u> Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.</p> <p>Die Erfolgsbeteiligung bemisst sich am Erreichen quantitativer und qualitativer Ziele, die (i) das Ergebnis der Tamedia-Gruppe und/oder (ii) das Ergebnis einzelner Unternehmensbereiche und/oder (iii) persönliche Ziele berücksichtigen. In der Regel besteht die Erfolgsbeteiligung aus Barvergütungselementen. <u>Die variable Vergütung kann mit einer Barkomponente und/oder einer Anteilskomponente erfolgen, die mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden ist.</u></p> <p>Die Gewinnbeteiligung bemisst sich am Ergebnis der Tamedia-Gruppe. In der Regel ist die Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise anteilsbasiert und mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden.</p> <p>Der Langzeit-Bonusplan soll das Erreichen eines langfristigen Ziels unterstützen. Der Langzeit-Bonusplan sieht eine einmalige Auszahlung abhängig vom Erreichen eines definierten Schwellenwertes oder der definierten Schwellenwerte vor, welche sich an einer oder mehreren Ergebnisgrößen einzelner Unternehmensbe-</p>
--	--

	reiche oder der Tamedia-Gruppe bemessen. Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss und gegebenenfalls auf Antrag des Vorsitzenden der Unternehmensleitung die entsprechenden quantitativen und <u>oder</u> qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.
--	---

Die Beschlussfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung wird das folgende Abstimmungsergebnis zu Traktandum 3 auf die Leinwand projiziert:

Ja-Stimmen: 8'813'392,
Nein-Stimmen: 159'246,
Enthaltungen: 4'110.

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Generalversammlung den Antrag zu diesem Traktandum unverändert und mit grossem Mehr der vertretenen Aktienstimmen beschlossen hat.

V.

Traktandum 4: Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang "Statutenrevision der Tamedia AG" beschriebenen Statutenänderungen, soweit diese nicht bereits von den Anträgen zu den Traktanden 1 bis 3 erfasst sind.

Der Vorsitzende verzichtet auf die Verlesung der einzelnen geänderten Bestimmungen.

Die Einladung mit dem Anhang "Statutenrevision der Tamedia AG" ist Bestandteil dieser Urkunde.

Die Beschlussfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Nach der Beschlussfassung wird das folgende Abstimmungsergebnis zu Traktandum 4 auf die Leinwand projiziert:

Ja-Stimmen: 8'912'620,
Nein-Stimmen: 61'777,
Enthaltungen: 2'351.

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Generalversammlung den Antrag zu diesem Traktandum unverändert und mit grossem Mehr der vertretenen Aktienstimmen beschlossen hat.

VI.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

VII.

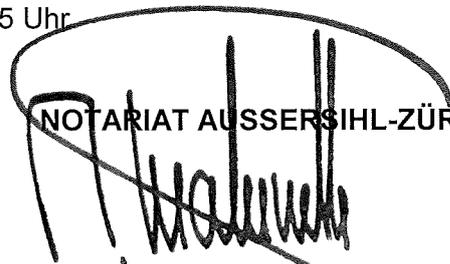
Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VIII.

Der Verwaltungsrat muss die Beschlüsse der Generalversammlung ausführen und die erforderlichen Handelsregisteranmeldungen abgeben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 647 OR).

Zürich, 20. Dezember 2019, 09.35 Uhr



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Marco Lucchinetti, Notar-Stellvertreter

STATUTEN

der

TX Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

TX Group AG
(TX Group SA; TX Group Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Herstellung und Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen.

Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen aller Art.

Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

DA
T.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'600'000 voll liberierte Namenaktien à je CHF 10.-- nominal.

Art. 4

Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Art. 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung, Nominee

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw., welche nicht Aktionäre sind, aber denen zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Stimmrecht an ei-

SP
A

ner Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorge-
merkt. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eingetragenen Aktio-
nären eine Bestätigung über ihren Aktienbesitz gemäss Aktienre-
gister aus.

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem
zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktio-
när, Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch
eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher
Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht. Vorbehalten
bleibt Art. 12 Abs. 2.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen
Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit
Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich er-
klären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene
Rechnung erworben haben.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers als
stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser in dem Umfang ver-
weigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5 % der im Handels-
register ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten
würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die
untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche
Leitung oder auf andere Weise zusammengefasst oder verbun-
den sind, sowie natürliche und juristische Personen und Perso-
nengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum
Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder ko-
ordiniert vorgehen, gelten als eine (1) Person.

Aktionäre, welche am 14. September 2000 im Aktienbuch einge-
tragen sind oder Erwerber, die Familienangehörige von solchen
Aktionären sind, sind von dieser Eintragungsbeschränkung be-
freit.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Han-
delsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Ak-

Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Erweiterung des Aktionärkreises im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienplazierungen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.



III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 8

Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ebenso können neben der Revisionsstelle ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Art. 9

2. Form

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre werden

DF
7

hiervon durch Bekanntmachung in einem Publikationsorgan der Gesellschaft orientiert.

Art. 10

3. Traktandenliste

Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. die Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;

LP
+

10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12

Stimmrecht und Vertretung

Vorbehältlich Abs. 3 dieses Artikels berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien ausüben oder ausüben lassen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert auftreten, als eine (1) Person.

Von dieser Stimmrechtsbeschränkung befreit sind

1. der unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie
2. die Aktionäre, die mit mehr als 5 % der Aktienstimmen im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.


A.

Art. 14

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen oder elektronisch statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 16

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils einschliesslich des Präsidenten einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

DF
f

Art. 18

Konstituierung

Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 19

Einberufung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt, in der Regel mindestens aber viermal jährlich.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Art. 20

Beschlüsse, Protokollführung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

RP
7

Art. 21

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann bezüglich bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen, welche sich aus einzelnen seiner Mitglieder zusammensetzen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und Art. 23 zum Vergütungsausschuss.

df
4.

Art. 22

Organisation des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die jeweils einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet der Präsident bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Präsident bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen ordnet der Verwaltungsrat die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 23

Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Überprüfung der Entlohnungssysteme und Ziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zu den Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Entlohnungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen und die statutarischen Aufgaben und Zuständigkeiten präzisieren.

R

f

Art. 24

Übertragung der Geschäftsführung und Organisationsreglement, Zeichnungsbe- rechtigung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Anforderungen, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gemäss Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727 ff OR).

IV. Bestimmungen zur Vergütung und damit verbundene Fragen

Art. 26

Vergütungsgenehmigung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat betreffend

- a) die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei der Verwaltungsrat diesen Gesamtbetrag auch in einen solchen für fixe und einen solchen für variable Vergütung unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen kann.

Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung pro Person aufwenden, welche neu Mitglied der Geschäftsleitung wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird.

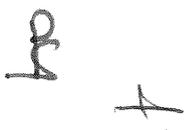
Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die von ihm bezeichneten Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 27

Vergütung des Verwaltungsrats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ausschliesslich eine fixe Vergütung ausgerichtet. Die Vergütung besteht aus der



Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Vergütungselemente umfassen.

Art. 28

Vergütung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung bemisst sich in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer und/oder qualitativer Ziele, die kurz- und/oder langfristiger Natur sind. Quantitative Ziele beziehen sich jeweils auf die Gruppe und/oder einzelne Geschäftsbereiche, qualitative jeweils auf persönliche Ziele. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.

Die variable Vergütung kann mit einer Barkomponente und/oder einer Anteilskomponente erfolgen, die mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden ist.

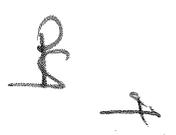
Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem Vergütungsausschuss und gegebenenfalls auf Antrag des Vorsitzenden der Geschäftsleitung die entsprechenden quantitativen und/oder qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.

Art. 29

Gemeinsame Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden.

Der Betrag der Vergütung entspricht dem Verkehrswert, welcher der Vergütung am Datum der Zuteilung zukommt.



Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, bestimmt in seinem pflichtgemässen Ermessen den Verkehrswert der Vergütung und legt, soweit anwendbar, Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Art. 30

Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Unternehmen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Vergütungen vereinbaren. Die maximale Dauer oder Kündigungsfrist für solche Verträge beträgt 3 Jahre, sofern und soweit gesetzlich nicht zwingend kürzere Fristen vorgesehen sind.

Art. 31

Zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Als Mandate gelten solche im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitliche Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

V. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 32

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt über Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Art. 33

Rechnungslegungsvorschriften

Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 34

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Sofern eine

Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.

Art. 35

Gesetzliche und statutarische Reserven

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 und 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 36

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VII. Bekanntmachungen

Art. 37

Bekanntmachungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.



Zürich, 20. Dezember 2019

Vorsitzender:



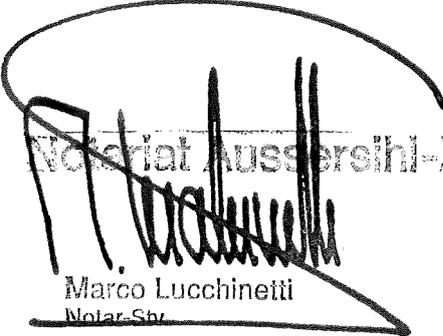
Dr. Pietro Paolo Supino

Protokollführer:



Reto Spiri




~~Notariat Aussersihl-Zürich~~
Marco Lucchinetti
Notar-Stv.